VVS MfS 022-104/ Anlage 3

- Alle bei der Einlieferung und bei körperlichen Durchsuchungen abgenommenen Gegenstände sind in Gegenwart des
  Inhaftierten in den Effektennachweis einzutragen.
  Die Eintragung hat unter genauer Bezeichnung aller Gegenstände, wie zum Beispiel
  - 1 Ring Gelbmetall 333 oder
  - 1 Sparkassenbuch Nr. 12 453 mit einem Betrag von 120,- M (Einhundertzwanzig) und Angabe des letzten Ein- bzw. Auszahlungsdatums

zu erfolgen. Der Inhaftierte hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- Gegenstände, die den Inhaftierten überlassen werden, zum Beispiel Bekleidungsstücke oder allgemeine Gebrauchsgegenstände, sind auch im Effektennachweis aufzunehmen.
- Sacheffekten sind in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren und vor Beschädigung zu schützen. Werteffekten sind in Panzer- oder Stahlschränken aufzubewahren und ständig unter Verschluß zu halten.
- Zutritt zu den Effekten ist nur dem Dienstvorgesetzten und von ihm begleiteten Personen zu gewähren. Auf Verlangen sind die vom Verantwortlichen für Effekten- und Erkennungsdienst aufbewahrten Wertsachen und Effekten der Untersuchungsabteilung zu übergeben. Die Übergabe ist zu protokollieren. Ein Exemplar des Übergabeprotokolls verbleibt in der Gefangenenakte, zwei Exemplare erhält die Untersuchungsabteilung.
- Angehörige der Vollzugseinrichtung sind nicht berechtigt, Sacheffekten, Wertsachen oder Schriftstücke von Inhaftierten zu vernichten oder einzubeziehen. Hierüber verfügt ausschließlich die Untersuchungsabteilung.

Kopie BStU. AR 8